

A 7 Mühlkreis Autobahn, Knoten Linz (A 1/A 7) - Anschlussstelle Franzosenhausweg, Feststellungsbescheid

Bescheid

Über den beim BMK am 09.06.2023 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass für das Vorhaben „A 7 Mühlkreis Autobahn, Abschnitt Knoten Linz (A 1 / A 7) - Anschlussstelle Franzosenhausweg, Erneuerung Straße und Instandsetzung Brücken“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, wie folgt:

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für die Instandsetzungsmaßnahmen und den Sicherheitsausbau sowie die damit verbundenen Rodungen im Abschnitt Knoten Linz (A 1 / A 7) bis Anschlussstelle Franzosenhausweg im Bereich von etwa A 7-km 0,0 bis A 7-km 2,2 auf beiden Richtungsfahrbahnen nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

| Einlage | Inhalt |
|---------|---|
| 1.1 | Projektbeschreibung |
| 1.2 | Übersichtslageplan M 1:5.000 |
| 1.3 | Lageplan – Blatt 1 M 1:1.000 (1.02 m ²) |
| 1.4 | Lageplan – Blatt 2 M 1:1.000 (0.90 m ²) |
| 1.5 | Lageplan – Blatt 3 M 1:1.000 (0.90 m ²) |
| 1.6 | Regelquerschnitte M 1:50 (1.69 m ²) |
| 1.2 A | Rodungsplan M 1:2.800 |
| 1.2 A | Rodungsplan M 1:5.000 |

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Begründung

I. Verfahrensgang

1.1. Mit beim BMK am **09.06.2023** eingelangten Schriftsatz beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Feststellung, dass für das Vorhaben „A 7 Mühlkreis Autobahn, Abschnitt Knoten Linz (A 1 / A 7) - Anschlussstelle Franzosenhausweg, Erneuerung Straße und Instandsetzung Brücken“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Die dazugehörigen Planunterlagen wurden in Form von CDs und eines USB-Sticks mitübermittelt.

1.2. Das Vorhaben umfasst Instandsetzungsmaßnahmen sowie einen Sicherheitsausbau. Betroffen sind die Rampen des Knotens Linz (A 1 / A 7) und die freie Strecke der Trasse bis zur Anschlussstelle Franzosenhausweg auf beiden Richtungsfahrbahnen. Für die Rampen 1 und 2 des Knotens Linz ist eine tiefgreifende Instandsetzung durch die Erneuerung des Ober- und Unterbaus vorgesehen. Auch die Fahrzeugrückhaltesysteme werden teilweise erneuert. Für die Übergangsbereiche zur freien Strecke ist eine Generalsanierung vorgesehen.

Der Bereich der freien Strecke soll vollständig saniert werden. Dies bedeutet, dass der Ober- und Unterbau erneuert wird und auch die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz auf den Stand der Technik gebracht werden. Die Verflechtungsstrecken an der A 7 im Bereich des

Knotens Linz werden zur Verflüssigung des Verkehrs verlängert. Die Straßenentwässerung wird ebenfalls erneuert bzw. errichtet und die Straßenwässer werden seitlich gefasst und über einen Längskanal in Gewässerschutzanlagen verbracht. Die Gewässerschutzanlagen sind im Bereich des Knotens Linz und östlich der Anschlussstelle Franzosenhausweg vorgesehen. Der Querschnitt wird für Bau- und Sanierungsphasen für eine 4+0 Verkehrsführung erweitert. Dies beinhaltet die Herstellung eines Pannestreifens sowie die Adaptierung des Mittelstreifens. Darüber hinaus werden entlang der freien Strecke acht Brückenobjekte in Stand gesetzt. Auch dort kommt es zu einer Anpassung der Querschnitte.

Für die Rampen 3 und 4 ist eine teilweise Erneuerung der Deckschicht vorgesehen, der Unterbau und die Breiten bleiben unverändert. Es werden wiederum die Fahrzeurückhaltesysteme teilweise erneuert und für die Übergangsbereiche zur freien Strecke ist eine Generalsanierung vorgesehen.

Im Bereich der Anschlussstelle Franzosenhausweg ist für die Rampen der Abfahrt Fahrtrichtung Linz und der Auffahrt Fahrtrichtung Knoten A 1 / A 7 eine vollständige Sanierung vorgesehen (Erneuerung des Ober- und Unterbaus, Aktualisierung der Fahrzeurückhaltesysteme und Adaptierung des Lärmschutzes auf den aktuellen Stand der Technik). Die Straßenwässer werden gefasst und in das Entwässerungssystem der freien Strecke eingeleitet.

1.3. Mit E-Mail vom **23.06.2023** wurde die Antragstellerin zur Vorlage der Einreichunterlagen in Papierform aufgefordert, um eine genaue technische Prüfung des Vorhabens durch die ho. Abteilung IV/IVVS 1 (Planung, Betrieb und Umwelt) zu ermöglichen. Die Unterlagen wurden mit **12.07.2023** vorgelegt.

Am **26.06.2023** wurde die ho. Abteilung IV/IVVS 1 ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Die Fragen lauteten wie folgt:

Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

- 1) *Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen iSd § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 aus bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)?*
- 2) *Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 7 bzw. zu einer Veränderung der Achse unter 5 m?*
- 3) *Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen auch die Nivellette unverändert bzw. wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?*
- 4) *Trifft es zu, dass in der Bauphase nur eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts der freien Strecke für eine 4+0 Verkehrsführung aber keine Zulegung eines neuen Fahrstreifens erfolgen soll?*
- 5) *Trifft es darüber hinaus zu, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen oder Rampen kommt?*

- 6) *Werden durch das gegenständliche Vorhaben neuen Verkehrsrelationen geschaffen?*
- 7) *Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Zu den geplanten Rodungen:

- 1) *Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen (Rodungen im Gesamtausmaß von 2,8 ha) aus und sind diese nachvollziehbar dargestellt bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?*
- 2) *Ist es zutreffend, dass durch das Vorhaben hinsichtlich schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A lediglich das Natura 2000-Gebiet AT3114000 (Traun-Donau-Auen) betroffen ist? Sind die Ausführungen der Projektwerberin zum Fehlen der Berührung weiterer Schutzgebiete der Kategorie A zutreffend, plausibel und nachvollziehbar?*
- 3) *Ist es zutreffend, dass von den Rodungen kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A betroffen ist?*
- 4) *Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Am **24.07.2023** führte die ho. Amtssachverständige betreffend die straßenbaulichen Maßnahmen aus wie folgt:

Ad Frage 1:

Die von der Projektwerberin übermittelten Einreichunterlagen für die Erneuerung der Straßen und die Instandsetzung der Brücken der A 7 Mühlkreis Autobahn im Abschnitt zwischen Knoten Linz (A1/A7) und Anschlussstelle Franzosenhausweg reichen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen aus. Aus ho. Sicht sind keine weiteren Unterlagen nachzureichen.

Ad Frage 2:

Ja, in den Unterlagen ist plausibel nachvollziehbar, dass die Veränderung der Straßenachse durch das gegenständliche Projekt unter 5 m bleibt. Die Lage der Fahrbahnen zueinander ändert sich nicht. Die baulichen Objekte, auf denen die Hauptfahrbahn verläuft, werden in ihrer Lage nicht verändert. Die Querschnitte der Rampen, sowohl am Knoten Linz als auch an der Anschlussstelle Franzosenhausweg bleiben unverändert.

Ad Frage 3:

Ja, die Veränderung bleibt unter 5 m. Die Höhenlage der Hauptfahrbahn ändert sich grundsätzlich nicht, da die bestehenden Bauwerke (Brücken, Über-, Unterführungen) weiter genutzt werden und diese ebenso wie die Anschlüsse an den Bestand im Höhenverlauf Zwangspunkte darstellen. Geringfügige Abweichungen in der Höhenlage können sich durch geänderte Querneigungen ergeben, wie in den Regelquerschnitten für die freie Strecke und den Verflechtungsbereich ersichtlich. Diese bewegen sich aber jedenfalls in einer Größenordnung unter 5 m. Die Höhenlagen der Rampen, sowohl am Knoten Linz als auch an der Anschlussstelle Franzosenhausweg bleiben unverändert.

Ad Frage 4:

Ja, in den Unterlagen ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts der freien Strecke ohne Zulegung von neuen Fahrstreifen erfolgt.

Ad Frage 5:

Ja, durch das Vorhaben werden keine neuen Fahrstreifen oder Rampen errichtet.

Ad Frage 6:

Nein, durch das Vorhaben werden keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen.

Ad Frage 7:

Aus ho. Sicht besteht kein Anlass zu weiteren Anmerkungen.

Betreffend die Rodungen führte die ho. Amtssachverständige mit Stellungnahme vom **25.07.2023** aus:

Ad Frage 1:

Eine tabellarische Auflistung der temporären und dauerhaften Rodungen findet sich unter Kapitel 5.1. in der Projektbeschreibung (Einlage 1.1). Die Rodungsflächen sind im Rodungsplan (Einlage 1.7) dargestellt, unterschieden in temporäre und dauerhafte Rodungen.

Im Plan können den farblich markierten Rodungsflächen jedoch nicht immer die Grundstücksnummern zugeordnet werden, da die Grundstücksgrenzen von anderen Layern in der Darstellung überdeckt werden.

Die angegebenen Werte der Tabelle können daher nicht ausreichend nachvollzogen werden.

Es wird daher ersucht, von der ASFINAG einen neuen Rodungsplan mit eindeutig und klar ersichtlichen Grundstücksgrenzen und –nummern einzufordern.

Ad Frage 2:

Nach Überprüfung über das LandesGIS (DORIS) können die Aussagen der ASFINAG hinsichtlich der Berührung von Schutzgebieten nachvollzogen werden und sind plausibel.

Ad Frage 3:

Nach Überprüfung über das LandesGIS (DORIS) kann die Aussage der ASFINAG bestätigt werden, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen keine Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vorgesehen sind.

Ad Frage 4:

Aus ho Sicht keine weiteren Anmerkungen.

Mit Verbesserungsauftrag vom **01.08.2023** wurde die ASFINAG aufgefordert, die Einreichunterlagen insbesondere derart zu überarbeiten, dass aus dem Rodungsplan eindeutige und klar ersichtliche Grundstücksgrenzen und Angaben der Grundstücksnummern, der Flächengröße der Rodung, des Rodungszwecks sowie die Darstellung der Natura 2000-Gebiete im Projektumfeld samt eindeutiger Bezeichnung des jeweiligen Gebiets erkenn- und überprüfbar seien.

Mit am **22.08.2023** eingelangter Eingabe kam die Antragstellerin dem Verbesserungsauftrag nach und brachte neue Dokumente in das Verfahren ein. Diese wurden mit **28.08.2023** wiederum an die ho. Abteilung IV/IVVS 1 zur Überprüfung anhand eines Fragenkatalogs übermittelt:

- 1) *Reichen die nunmehr vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen (Rodungen im Gesamtausmaß von 2,8 ha bestehend aus 0,93 ha befristete Rodungen und 1,87 ha dauernde Rodungen) aus und sind diese nachvollziehbar dargestellt bzw. wurde durch die Übermittlung der beiden Rodungspläne mit Schreiben vom 22.08.2023 (Maßstab 1:2.800 und 1:5.000) der Verbesserungsauftrag vom 31.07.2023 diesbezüglich erfüllt?*
- 2) *Sofern der Verbesserungsauftrag vom 31.07.2023 nicht erfüllt ist, welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?*
- 3) *Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Am **21.09.2023** führte die ho. Amtssachverständige aus:

Ad Frage 1:

Die nunmehr vorgelegten Unterlagen (Pläne) reichen zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen aus. Der Verbesserungsauftrag wurde vollständig erfüllt. Die Rodungsflächen sind nun klar zuzuordnen und die Tabellendarstellung plausibilisiert und nachvollziehbar.

Ad Frage 2:

Der Verbesserungsauftrag ist erfüllt.

Ad Frage 3:

Keine.

Mit Schreiben vom **03.10.2023** wurde den Verfahrensparteien, im konkreten den Standortgemeinden Linz und Ansfelden, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Oberösterreichischen Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Linz Land als mitwirkende Behörde, dem Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahmen der ho. Amtssachverständigen vom 24.07.2023, 25.07.2023 und 21.09.2023 mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet.

Das Bundesdenkmalamt gab mit Schreiben vom **09.10.2023** an, dass im genannten Abschnitt keine Kulturgüter bekannt seien, sodass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestünden. Es würde jedoch auf die Meldepflicht gemäß § 8 DMSG für Zufallsfunde hingewiesen.

Mit Schreiben vom **12.10.2023** machte die Oberösterreichische Landesregierung, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Ansfelden, von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte aus, dass seitens der Landesstraßenverwaltung bei Einhaltung gewisser Auflagen keine Einwände gegen die geplante Bewilligung bestünden (Zustimmung bei Anschlüssen an Landesstraßen gemäß § 20 Oö. Straßengesetz 1991, Zustimmung für bauliche Maßnahmen im Bauverbotsbereich gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991, Abschluss von Sondernutzungsverträgen bei Grundinanspruchnahme gemäß § 7 Oö. Straßengesetz 1991 etc.). Zudem wurde auf den Verzicht der Antragstellerin auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen die Landesstraßenverwaltung für Schäden am Bauvorhaben durch Maßnahmen der Straßenerhaltung sowie auf die Stellung von Forderungen bezüglich Lärmschutz durch den Straßenverkehr verwiesen.

Um die bisherigen Annahmen betreffend die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 durch die straßenbaulichen Maßnahmen, nämlich die Berührung durch Instandsetzungsmaßnahmen der bestehenden Brücke über die Traun sowie eines Brückenpfeilers insbesondere hinsichtlich der Angabe der Kilometrierung erneut zu verifizieren, wurden folgende Fragen an die Abteilung IV/IVVS 1 am **13.11.2023** gerichtet:

- 1) *Trifft es zu, dass durch die straßenbaulichen Maßnahmen des Vorhabens lediglich das Natura 2000-Gebiet AT3114000 (Traun-Donau-Auen) als Schutzgebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 berührt wird?*
- 2) *Trifft es zu, dass sich diese Berührung auf Instandsetzungsmaßnahmen der bestehenden Brücke der A 7 Mühlkreisautobahn bei km 7,3 über die Traun sowie auf die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen eines Brückenpfeilers beschränken?*
- 3) *Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Die Fragen wurden seitens von der ho. Amtssachverständigen mit Stellungnahme vom **17.11.2023** wie folgt beantwortet:

Ad Frage 1:

Nach Überprüfung über das LandesGIS (DORIS) kann der Aussage der ASFINAG hinsichtlich der Berührung von Schutzgebieten zugestimmt werden.

Ad Frage 2:

Nach Überprüfung der vorliegenden Pläne und Berichte kann zugestimmt werden, dass sich die Berührung des Schutzgebietes auf die an der Brücke erforderlichen

Instandsetzungsmaßnahmen beschränkt. Die angegebene Kilometrierung („km 7,3“) kann nicht nachvollzogen werden, da das vorliegende Vorhaben gemäß Projektunterlagen den Bereich vom Beginn der A7 Mühlkreisautobahn am Knoten Linz (A1/A7) bis etwa Km 2,2 der A 7 Mühlkreisautobahn umfasst. Es wird vermutet, dass hier ein Schreibfehler vorliegt.

Ad Frage 3:

Aus ho. Sicht besteht kein Anlass zu weiteren Anmerkungen.

1.4. Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMK aufgelegt und auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht.

II. Die Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zur Antragstellerin:

1.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG BMG – das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

1.1.2. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG nachgewiesen.

1.2. Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

1.2.1. Das Vorhaben der Antragstellerin umfasst Instandsetzungsmaßnahmen sowie einen Sicherheitsausbau. Betroffen sind die Rampen des Knotens Linz (A 1 / A 7) und die freie Strecke der Trasse bis zur Anschlussstelle Franzosenhausweg auf beiden Richtungsfahrbahnen. Für die Rampen 1 und 2 des Knotens Linz ist eine tiefgreifende Instandsetzung durch die Erneuerung des Ober- und Unterbaus vorgesehen. Auch die Fahrzeugrückhaltesysteme werden teilweise erneuert. Für die Übergangsbereiche zur freien Strecke ist eine Generalsanierung vorgesehen.

Der Bereich der freien Strecke wird vollständig saniert. Dies bedeutet, dass der Ober- und Unterbau erneuert wird und auch die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz auf den Stand der Technik gebracht werden. Die Verflechtungsstrecken an der A 7 im Bereich des Knotens Linz werden zur Verflüssigung des Verkehrs verlängert. Die Straßenentwässerung wird ebenfalls erneuert bzw. errichtet und die Straßenwässer werden seitlich gefasst und über einen Längskanal in Gewässerschutzanlagen verbracht. Die Gewässerschutzanlagen sind im Bereich des Knotens Linz und östlich der Anschlussstelle Franzosenhausweg vorgesehen. Der Querschnitt wird für Bau- und Sanierungsphasen für eine 4+0

Verkehrsführung erweitert. Dies beinhaltet die Herstellung eines Pannestreifens sowie die Adaptierung des Mittelstreifens. Darüber hinaus werden entlang der freien Strecke acht Brückenobjekte in Stand gesetzt. Auch dort kommt es zu einer Anpassung der Querschnitte.

Für die Rampen 3 und 4 ist eine teilweise Erneuerung der Deckschicht vorgesehen, der Unterbau und die Breiten bleiben unverändert. Es werden wiederum die Fahrzeurückhaltesysteme teilweise erneuert und für die Übergangsbereiche zur freien Strecke ist eine Generalsanierung vorgesehen.

Im Bereich der Anschlussstelle Franzosenhausweg ist für die Rampen der Abfahrt Fahrtrichtung Linz und der Auffahrt Fahrtrichtung Knoten A 1 / A 7 eine vollständige Sanierung vorgesehen (Erneuerung des Ober- und Unterbaus, Aktualisierung der Fahrzeurückhaltesysteme und Adaptierung des Lärmschutzes auf den aktuellen Stand der Technik). Die Straßenwässer werden gefasst und in das Entwässerungssystem der freien Strecke eingeleitet.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Neubau bzw. Ausbau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen. Es kommt zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 7 bzw. keiner Veränderung der Achse über 5 m und auch die Änderungen der Nivellette bleiben unter 5 m.

Durch das Vorhaben wird keine neue Verkehrsverbindung und somit keine Erweiterung der Verkehrsrelation geschaffen.

1.2.2. Durch das Vorhaben wird das Natura 2000-Gebiet AT3114000 (Traun-Donau-Auen) berührt. Die Berührung beschränkt sich jedoch auf die Instandsetzungsmaßnahmen der bestehenden Brücke der A 7 über die Traun sowie auf die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen eines Brückenpfeilers.

Des weiteren befindet sich auch das Natura-2000 Gebiet AT3109000 (Heißländen und Auwälder an der Traun) im unmittelbaren Nahebereich des geplanten Vorhabens. Eine Berührung des Gebietes durch die straßenbaulichen Maßnahmen ist nicht gegeben.

Auch andere Schutzgebiete der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 (Schutzgebiete nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975 und UNESCO-Welterbestätten) werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

1.2.3. Die Feststellungen zu den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen sowie den Stellungnahmen der Amtssachverständigen. Die ho. Amtssachverständige hat nach Prüfung der Einreichunterlagen in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2023 bestätigt, dass es durch das Vorhaben zu keiner Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 7 bzw. einer Veränderung der Achse über 5 m kommt. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass mit dem Vorhaben keine Änderung der

Nivellette über 5 m einhergeht, keine Zulegung von Fahrstreifen erfolgt und weder neue Rampen errichtet noch neue Verkehrsrelationen geschaffen werden. Die Feststellungen können daher dem Verfahren zu Grunde gelegt werden.

Die Tatsache, dass sich die Berührung des Schutzgebietes Natura 2000-Gebiet AT3114000 (Traun-Donau-Auen) auf die Instandsetzungsmaßnahmen der bestehenden Brücke der A 7 über die Traun sowie auf die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen eines Brückenpfeilers beschränkt, wurde in der Stellungnahme der ho. Amtssachverständigen vom 17.11.2023 bestätigt. Im Rahmen des Parteiengehörs vom 03.10.2023 wurden diesbezüglich auch keine Stellungnahmen eingebracht, welche dieser Annahme entgegeneten.

Die Angabe in den Einreichunterlagen, dass sich die Brücke über die Traun bei A 7-km 7,3 befindet konnte hinsichtlich der Kilometrierung nicht nachvollzogen werden. Die ho. Amtssachverständige geht diesbezüglich in ihrer Stellungnahme von einem Tippfehler aus. Dadurch, dass die Antragstellerin jedoch angegeben hat, dass es sich um Instandsetzungsmaßnahmen an einer Brücke bzw. eines Brückenpfeilers über die Traun handelt und diese Brücke samt Pfeiler eindeutig in der Einlage 1.5 (Lageplan, Blatt 3) und als im Schutzgebiet liegend identifiziert werden kann, konnte die Feststellung betreffend die Berührung des Natura 2000-Gebiets AT3114000 (Traun-Donau-Auen) durch die straßenbaulichen Maßnahmen getroffen werden.

Die dem LandesGIS (DORIS) entnommenen und die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 darstellenden Karten in der Einlage 1.1 zeigen, dass durch das gegenständliche Vorhaben darüber hinaus keine Schutzgebiete der Kategorie A (Schutzgebiete nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975 und UNESCO-Welterbestätten) berührt werden. Dies wurde auch durch die ho. Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2023 bestätigt.

Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Seitens der Parteien wurde auch kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

1.3. Zu den Rodungen:

1.3.1. Das gegenständliche Vorhaben umfasst nicht nur den Straßenbau im engeren Sinn, sondern auch damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, zwingend für den Bau der Straße notwendige Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenvorhabens bilden somit auch die in den Rodungsplänen (Einlagen 1.2 A, M 1:2.800 und 1:5.000) dargestellten und in den Einreichunterlagen beschriebenen Rodungen. Diese haben ein Ausmaß von insgesamt 2,8 ha (0,93 ha dauerhafte + 1,87 ha vorübergehende Rodungen).

1.3.2. Wenngleich es zur Berührung des Natura 2000-Gebiets AT3114000 (Traun-Donau-Auen) durch die straßenbaulichen Maßnahmen kommt, erfolgt keine Berührung des Schutzgebietes durch die geplanten Rodungen. Auch das unmittelbar im Nahebereich des Vorhabens liegende Natura-2000 Gebiet AT3109000 (Heißländen und Auwälder an der Traun) oder andere Schutzgebiete der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000 werden durch die Rodungen nicht berührt. Es sind somit insgesamt an keinem Punkt Rodungen in einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000 geplant.

1.3.3. Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, insbesondere aus den zitierten Rodungsplänen und der Projektbeschreibung (Einlage 1.1), dem LandesGIS (DORIS) sowie den Ausführungen der ho. Amtssachverständigen vom 25.07.2023 und 21.09.2023. Diese hat insbesondere auch die in den Einreichunterlagen enthaltenen Aussagen zur Berührung Schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A durch die Rodungen bestätigt.

Dass die auf den Rodungsplänen dargestellten Abgrenzungen der Natura-2000 Gebiete der geltenden Rechtslage – bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung am 09.06.2023 – entsprechen, wurde darüber hinaus mit Schreiben vom **17.08.2023** auch durch das Amt der Öo. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz bestätigt.

Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar in lagegenauer Darstellung orthografisch auf den Einreichplänen dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt. Auch bezüglich der Rodungen wurde von den Parteien kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist", Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,
2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,
3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn
 - a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder
 - b) dieser Schwellenwert voraussichtlich
 - aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder
 - bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.
2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr

freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhangs 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

- a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,
- b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,
- c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
- d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,
- e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
- f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
- g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m,
- h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
- i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem

Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.“

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 2 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gemäß § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

2.2. Rechtliche Würdigung:

2.2.1. Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation.

2.2.2. Die A 7 Mühlkreis Autobahn ist im Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung Knoten Linz (A 1) - Knoten Linz/Hummelhof (A 26) - Unterweikersdorf (S 10) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

2.2.3. Prüfgegenstand ist das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs. 2 UVP-G 200 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. bspw. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

2.2.4. Gegenständlich war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G erfüllt ist und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder der Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll.

Darüber hinaus steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts für die ho. Behörde fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher bzw. der Ausbau

bestehender Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken, erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die vorzitierte Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände, nicht abgeleitet werden.

2.2.5. Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen – bspw. Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

2.2.6. Das projektierte Vorhaben an der A 7 setzt sich – wie oben beschrieben – aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a erfüllt wird. Auch sind weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden Trasse der A 7 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Brücken beschränken sich auf Sanierungsarbeiten bzw. die Erweiterung des Querschnitts. Ebenso sind keine Errichtung von

zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gemäß § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

Vorgesehen ist auch keine Veränderung der Straßenachse oder der Nivellette der A 7. Bei geringfügigen Änderungen kommt die geprüfte Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen darstellen und daher als bauliche Maßnahme keiner UVP-Pflicht unterliegen.

2.2.7. Im Zuge des Vorhabens sollen Entwässerungsmaßnahmen umgesetzt werden. Auf der freien Strecke werden die Straßenwässer seitlich gefasst und über einen Längskanal in Gewässerschutzanlagen verbracht. Auch für die Anschlussstelle Franzosenhausweg ist geplant, die Straßenwässer zu fassen und in das Entwässerungssystem der freien Strecke einzuleiten. Auch der Lärmschutz soll in diesem Bereich auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden

Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

2.2.8. Weiters ist zu prüfen, ob die übrigen Sanierungs- bzw. Ausbaumaßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind.

Das Zentrale Kriterium der Erweiterung der Verkehrsrelationen betrifft nur solche Fälle, in denen neue Verkehrsverbindungen geschaffen werden. Für die Beurteilung einer neuen Verbindung ist dabei nicht nur eine Änderung des Straßenverlaufs maßgeblich. Die Möglichkeit, eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder einen Straßenabschnitt durch andere bereits bestehende Straßen befahren zu können, schließt die Schaffung einer neuen Verkehrsverbindung und damit einer neuen Verkehrsrelation aus (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708-1). Zu beachten ist, dass Fahrstreifenzulegungen – obwohl durch sie keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden – nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen (siehe parlamentarische Materialien: AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Aus den ho. Ermittlungen hat sich ergeben, dass als weitere Maßnahmen die Instandsetzung des Ober- und Unterbaus bzw. der Deckschicht auf den Rampen und der freien Strecke, der Austausch von Fahrzeugrückhaltesystemen, die Generalsanierung der Übergänge von den Rampen zur freien Strecke sowie diverse Sanierungsarbeiten an Brücken entlang der freien Strecke geplant sind.

Zudem kommt es im Bereich der freien Strecke zur Erweiterung des Querschnitts für Bau- und Sanierungsphasen für eine 4+0 Verkehrsführung inklusive Herstellung eines Pannestreifens und Adaptierung des Mittelstreifens. Auch die Verlängerung der Verflechtungsstrecken im Bereich des Knotens Linz zur Verflüssigung des Verkehrs ist umfasst.

Da diese Maßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben werden, die Verkehrsrelationen, die durch die bestehende Straßenanlage hergestellt werden, unverändert lassen und auch keine Zulegung neuer Fahrstreifen vorgesehen ist, ist eine Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 möglich (vgl. AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Die in den eingereichten Plan- und Projektunterlagen konkretisierten Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der A 7 Mühlkreisautobahn Abschnitt Knoten Linz - Anschlussstelle Franzosenhausweg sind daher keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welche bei Berührung eines schutzwürdigen Gebiets eine Einzelfallprüfung auslösen. Die Berührung des Schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 durch die straßenbaulichen Maßnahmen war daher nicht weiter zu prüfen.

2.2.9. Weder liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Vorhaben Teil eines anderen Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 wäre, noch ist eine Umgebung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch „Aufsplittung“ indiziert.

2.2.10. Da die gegenständliche Sanierung der A 7 Mühlkreis Autobahn nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen ist, ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16 wurde jedoch klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlage im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) die nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesministerin eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Damit obliegt die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht für das gesamte Vorhaben dem Bund und der gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Hinzu kommen jene Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh. die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die

verfahrensgegenständlichen Rodungen jedenfalls zu. Die UVP-Pflicht kann sich daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von der BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen sind.

2.2.11. Die Z 46 lit. a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht für Rodungen auf einer Fläche von 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren vor. Dieser Schwellenwert wird, wenn man von einer projektbedingten Rodungsfläche von 2,8 ha ausgeht, eindeutig nicht erreicht. Folgend dieser Nichterreicherung war im nächsten Schritt zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Durch die im gegenständlichen Vorhaben vorzunehmenden Rodungen im Ausmaß von 2,8 ha wird der Bagatellschwellenwert von 5 ha der Z 46 lit. b im Anhang 1 zum UVP-G 2000 ebenso deutlich nicht erreicht. So kommen die Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G ebenso nicht zur Anwendung.

2.2.12. Wie oben bereits ausgeführt ist der Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 weit auszulegen und das zu beurteilende Projekt umfasst sowohl straßenbauliche Maßnahmen als auch Rodungen. Aufgrund der Feststellung, dass es durch die straßenbaulichen Maßnahmen – konkret der Instandsetzungsmaßnahmen an der Brücke über die Traun sowie die Instandsetzung eines Brückenpfeilers – zu einer Berührung des Natura 2000-Gebietes AT31140000 (Traun-Donau-Auen) und damit einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000 kommt, ist daher zu prüfen, ob sich daraus in Zusammenschau mit den geplanten Rodungen eine UVP-Pflicht ergibt.

Während dem Vorhabensbegriff jedoch für die Bestimmung der UVP-Pflicht, den Umfang der behördlichen Prüfpflicht sowie die Reichweite der Entscheidungskonzentration maßgebliche Bedeutung zukommt, ist er für die Auslegung der Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und damit der Beurteilung der Auslösung der UVP-Pflicht nur dann von Relevanz, soweit das UVP-G auslegungsbedürftige Begriffe verwendet. Auch die weite Legaldefinition des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 darf nicht dazu führen, dass Anlagen bei der Berechnung der für den Schwellenwert maßgeblichen Kapazität berücksichtigt werden, die kein Vorhaben der entsprechenden Ziffer darstellen. Ist der Wortlaut des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 demnach eindeutig, sind für die UVP-Pflicht nur Anlagen und Eingriffe heranzuziehen, die diesem Tatbestand entsprechen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ (2013) § 2 Rz 7 f mwN).

Auch vom VwGH wurde in seiner Entscheidung vom 29.09.2015, 2012/05/0073, bestätigt, dass im Feststellungsverfahren sämtliche mit einem Vorhaben im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Eingriffe zu prüfen seien, auch wenn nur ein Teil des Vorhabens die UVP-Pflicht auslöse. Dies bedeutet eine gesonderte Prüfung der einzelnen (potentiell) vom Vorhaben umfassten Tatbestände auch im Hinblick auf deren Berührung schutzwürdiger Gebiete (BVwG vom 26.06.2015, W113 2013215-1, *Windpark Bärafen*).

Die Rodung wird gemäß § 17 ForstG 1975 als die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur definiert. Diese Definition ist auch in Fußnote 14a UVP-G angeführt und daher für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestandes zu Grunde zu legen (vgl. auch ausführlich VwGH vom 29.09.2015, 2012/05/0073). Bauliche Instandsetzungsmaßnahmen an Brücken bzw. Brückenpfeilern fallen eindeutig nicht unter den Begriff der Rodung und sind daher für die Berechnung der in der Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte nicht zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Berührung des Schutzgebietes der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 durch die straßenbaulichen Maßnahmen getrennt von der Berührung durch die geplanten Rodungen zu beurteilen. Eine Prüfung der Tatbestände der Z 46 lit. g oder lit. h (Spalte 3) im Anhang 1 UVP-G 2000, welche auf eine Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A durch die Rodungen selbst abstellen, kann daher unterbleiben.

2.2.13. Unter Umständen kann es notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass hinsichtlich der Rodungen keine Umgehungsabsicht durch die Antragstellerin besteht. Denn kann die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (z.B. Flächenbeanspruchung), dann ist die projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11-17, *Fraham*). Nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Schwellenwert von 5 ha deutlich unterschritten wurde und auch sonst keine Hinweise gegeben sind, liegt keine Umgehung vor, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

2.2.14. Zur Stellungnahme der Oberösterreichische Landesregierung, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Ansfelden, vom 12.10.2023 ist auszuführen, dass mit dem gegenständlichen Feststellungsbescheid lediglich über die Pflicht zur Durchführung einer UVP abgesprochen wird. Die angeführten Auflagen (z.B. Ansuchen um Ausnahmen von Bauverbotsbereichen) sind deshalb im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus kommen Auflagen – mit welchen Ge- oder Verbote in für den Antragsteller begünstigenden rechtsgestaltenden Bescheiden formuliert werden – bei Feststellungsbescheiden ganz generell nicht in Betracht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 (Stand 1.3.2023, rdb.at) Rz 28). Die Stellungnahme wurde der ASFINAG dennoch informativ weitergeleitet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die

erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impresum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 7 Mühlkreis Autobahn >> UVP-Feststellungsbescheid).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Stadt Linz als Standortgemeinde

Hauptstraße 1-5
4041 Linz

2. Stadtgemeinde Ansfelden als Standortgemeinde

Hauptplatz 41
4053 Haid

3. Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

4. Oberösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

5. Bezirkshauptmannschaft Linz Land als mitwirkende Behörde

Kärntner Straße 16
4021 Linz

6. Oberösterreichische Umweltschutzbehörde

Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

7. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

8. Die ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Zeichen P.50.507.0072.911

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

2. ASFINAG Holding

Schnirchgasse 17

1030 Wien

Für die Bundesministerin:

Mag. Hubert Keyl